

**Information zur Zusammensetzung des Strompreises im Stromtarif ovagKlassik mit Schwachlastregelung (DT) ab 01.01.2025**

		HT	NT
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	187,64 €		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		40,27 ct	38,15 ct

**Erläuterung zu der Zusammensetzung des Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen**

**In dem o. g. Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten. Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:**

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)	157,68 €		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		33,84 ct	32,06 ct

**Als Entgelte des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers fließen ein:**

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde *		8,440 ct	8,440 ct
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz pro Jahr *	80,63 €		
Messstellenbetrieb pro Jahr **	30,12 €		

\* Diese Werte sind Durchschnittswerte, da die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG als Grundversorger in mehreren Netzgebieten zuständig ist. Deshalb können die Werte von den tatsächlichen Entgelten für Netznutzung und Messstellenbetrieb des jeweiligen Netzgebietes geringfügig abweichen.

\*\* Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, da die Kosten des Messstellenbetriebes für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen und ggf. intelligente Messsysteme (Umrüstungspflicht nach MsbG) unterschiedlich sind. Die Kosten des Messstellenbetriebes werden nicht berechnet, wenn die Leistungen des Messstellenbetriebes auf Grundlage eines vom Grundversorgungsvertrages unabhängigen Messstellenvertrag erbracht werden.

**Als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb) fließen ein:**

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	46,93 €		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		19,36 ct	18,31 ct

**Weiterhin fließen in den Arbeitspreis ein:**

Stromsteuer		2,050 ct	2,050 ct
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ***		1,343 ct	0,610 ct
KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)		0,277 ct	0,277 ct
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)		1,558 ct	1,558 ct
Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG		0,816 ct	0,816 ct

\*\*\* Dieser Wert ist ein Durchschnittswert. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internet-basierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)